

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 22 (1915)

Heft: 17-18

Rubrik: Zoll- und Handelsberichte

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 28.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Tätigkeit der S. S. S. umfaßt auch die bereits in der Schweiz befindlichen Lager der Importeure, die sich der Vermittlung der S. S. S. bedienen und ebenso Waren, die zur Zeit der Gründung auf dem Transporte sich befinden.

Die S. S. S. wird darauf hinwirken, daß die verschiedenen wirtschaftlichen Branchen sich zu Syndikaten vereinigen. Vorerst sind folgende Syndikate geplant: Metalle, chemische Industrie, Färbereien, Textilindustrie, Nahrungsmittel. Sobald ein solches Syndikat geschaffen ist, so wird die S. S. S. nur an dieses liefern. Bei der Konstituierung dieser Syndikate sollen, soweit es die Verhältnisse erlauben, die im Benehmen mit den Interessenten festgestellten Statuten des Metallsyndikates als Vorbild benutzt werden.

Was den Export der durch Vermittlung der S. S. S. eingeführten Rohstoffe und der aus ihnen erstellten Fabrikate anbelangt, so gelten die folgenden Grundsätze:

a) Frei ist der Reexport von Rohstoffen und Produkten in die Länder, aus denen, oder durch welche die Waren eingeführt werden und in die Länder, die im Bündnisverhältnis mit diesen Ländern stehen.

b) Frei ist der Reexport ferner in die neutralen Länder, sofern der Konsum in denselben gewährleistet ist. Ist indessen der Reexport nur möglich mittelst Transites durch Gebiete eines Landes, welches mit dem die Einfuhr in die Schweiz ermöglichen Lande im Kriegszustand sich befindet, so ist Verständigung mit der Regierung dieses Landes erforderlich.

c) In Länder, die sich mit den die Einfuhr der Waren in die Schweiz ermöglichen Landen in Kriegszustand befinden, ist eine Wiederausfuhr im Grundsatz ausgeschlossen; doch werden eine Reihe wichtiger Ausnahmen gemacht: Einmal mit Bezug auf Fabrikate, die durch Vermittlung der S. S. S. eingeführte Rohstoffe nur in unbedeutenden Mengen enthalten; sodann mit Bezug auf Fabrikate der Metallbranche (mit Ausschluß des Kupfers), sofern der Hauptwert der in einen kriegsführenden Staat zu exportierenden Fabrikate nicht in Materialien liegt, deren Einfuhr durch einen mit diesem in Kriegszustand befindlichen Staat ermöglicht worden ist; ferner mit Bezug auf Maschinen und Apparate, bei denen das Kupfer nicht mehr als fünfzehn Prozent, bei elektrischen Maschinen nicht mehr als dreißig Prozent des Gesamtwertes repräsentiert; endlich nachstehende Fabrikate schweizerischer Industrien, soweit sie nicht dazu dienen, die kriegerischen Operationen zu erleichtern. Schokolade, im Rahmen des durchschnittlichen Exportes 1911/13, Rohseide, Florettseide (Schappe), Seidenstoffe und Seidenbänder für Kleider und Möbel, mit Ausschluß der Seidenabfälle aller Arten; Uhren, Spielwerke, Grammophone, Kompaß, chirurgische Instrumente; Stickereien und Plattstichgewebe; Baumwollgarne, einfach oder gezwirnt, mit Ausnahme der englischen Nummern 10 bis 18, 20 bis 25 und der Nummern 40 bis 60 stark gedreht; Baumwollgewebe, mit Ausnahme derjenigen aus vorstehend genannten Garnen; kondensierte Milch; Geflechte (Tressen) für Hüte; Wirk- und Strickwaren für Frauen und Kinder, mit Ausnahme solcher aus Wolle; elastische Gewebe und Bänder für Gürtel, Korsetten, Hosenträger, Strumpfbänder usw.; Zigarren und Zigaretten; Frauen- und Kinderschuhe aller Art; Hüte.

Zum Zwecke des Austausches von Waren, die von auswärtigen Staaten mit Ausfuhrverbot belegt sind, mittelst Waren, die dem schweizerischen Ausfuhrverbot unterliegen, können alle Produkte ausgeführt werden, die die Schweiz selbst erzeugt (zum Beispiel Agrar- und sonstige Bodenprodukte), ferner die Fabrikate aus eigenen Rohstoffen (zum Beispiel Calciumcarbid, Nitrate) und endlich die Fabrikate aus Stoffen, die von dem den Austausch bewerkstelligenden Lande eingeführt werden (zum Beispiel Aluminium, Ferrosilicium usw.).

Sodann haben die Alliierten der schweizerischen Regierung zum Zwecke der Austauschtransaktionen mit den Zentralmächten die von diesen in der Schweiz errichteten beträchtlichen Lager an importierten Nahrungs- und Futtermitteln zur Verfügung gestellt. Für weitere Kompensationen ist Verständigung von Fall zu Fall vorbehalten.

Sehr eingehende Bestimmungen sind über den Veredlungsverkehr mit Metallen (Kupfer, Zinn, Zink, Blei, Nickel) aufgestellt.

Soweit es zur Aufklärung bestimmter Fälle von Zuwid-

handlung gegenüber den übernommenen Verpflichtungen notwendig ist, wird die S. S. S. den Vertretern des Bundesrates und der Alliierten die erforderlichen Erläuterungen geben und ihnen helfen, den Tatbestand an Hand der Akten festzustellen.

Statistische Aufzeichnungen über Importe und Exporte sowie über den Veredlungsverkehr sind von der S. S. S. monatlich den beteiligten Regierungen einzureichen.

Aus den Statuten des Metalleinfuhr-Syndikats, die einen Einblick in die Art der Vorschriften für die verschiedenen geplanten Syndikate ergeben, heben wir folgendes hervor:

„Das Syndikat hat die Form einer eingetragenen Genossenschaft, mit einem aus neun Mitgliedern bestehenden Verwaltungsrat, von denen eines durch den Bundesrat ernannt wird.

Die Genossenschafter sind unter Androhung des Ausschlusses verpflichtet, alle Sendungen von Materialien, die auf der Liste der Genossenschaft stehen und für welche sie Käufe abgeschlossen haben, zum Zwecke der Einfuhr in die Schweiz an die S. S. S. adressieren zu lassen. Sie verpflichten sich, diese aus dem Ausland bezogenen, oder zur Zeit auf Lager liegenden Materialien entweder in der Schweiz direkt zu verwenden oder in der eigenen Fabrikation zu verbrauchen.

Die Genossenschaft hat das Recht, durch ihre Organe bei ihren Mitgliedern jede ihr gutscheneende Kontrolle über die Einhaltung der den Mitgliedern überbundenen Verpflichtungen auszuüben. Für diese Kontrolle ist freier Zutritt in die Fabriken, Magazine und Bureaux und freier Einblick in alle Bücher und Belege zu gewähren. Ein gleiches Kontrollrecht steht den vom Verwaltungsrat der S. S. S. hierzu abgeordneten Mitgliedern zu.

Es ist indessen streng darauf zu halten, daß die Kontrolle durch Personen, welche einem Konkurrenzgeschäft angehören, nur mit ausdrücklicher Einwilligung des der Kontrolle unterstellten Mitgliedes ausgeübt werden kann.

Übertretungen der übernommenen Verpflichtungen werden mit Konventionalstrafen im mindestens dreifachen Betrag des Wertes der Waren geahndet, die unrechtmäßig ausgeführt oder im Widerspruch mit erlassenen Vorschriften im Veredlungsverkehr benutzt worden sind.

Zur Sicherstellung dieser Konventionalstrafen ist eine Kautions (in bar, Wertpapieren oder Bankgarantie) zu leisten, die dem Werte der ermittelten Lagervorräte und der jeweiligen durch Vermittlung der S. S. S. bezogenen Waren entspricht.“

Das ist in der Hauptsache, was der Bundesrat in außerordentlich schwierigen und zähen Verhandlungen erreicht und unter den gegebenen Verhältnissen als den Interessen unseres Landes am zuträglichsten erachtet hat. Wie die wirtschaftlichen Bindungen nach der deutsch-österreichischen Seite, so sind auch die Vereinbarungen mit der Entente nur als Notbehelf in abnormaler Zeit zu verstehen und zu ertragen. In den Kreisen unserer Industrie und unseres Handels wird man die Lösung begrüßen, weil endlich einem Zustand der Aufregung und Ungewißheit ein Ende bereitet und der in mancher Beziehung nachteilige Ausweg, den private Initiative für den Fall des Scheiterns der amtlichen Verhandlungen zu eröffnen bereit war, nun nicht beschritten werden muß. Vor allem ist nun zu wünschen, daß, wenn einmal der Trust im Gang ist, was kaum vor November möglich sein wird, nicht durch fernereres Mißtrauen seitens der interessierten Mächte die Tätigkeit desselben erschwert wird.



Zoll- und Handelsberichte



Die französisch-italienischen Handelsbeziehungen. Das Eingreifen Italiens in den Krieg gegen die Zentralmächte hat dieses Land auch handelswirtschaftlich eng an England und Frankreich geknüpft. Diese Zusammengehörigkeit hat in einem Stelldeiche französischer und italienischer Politiker in der Villa d'Este bei Como zunächst einen etwas geräuschvollen Ausdruck gefunden, denn es ist in dieser Konferenz sehr viel geredet und bankettiert worden, ohne daß praktische Resultate gezeigt worden wären. Es wurden, wie meistens bei solchen Anlässen, Kommissionen gewählt und allfällige Beschlüsse auf spätere Zusammenkünfte verschoben. Im übrigen wird sich eine Übereinstimmung zwischen Frankreich und

Italien in wirtschaftlicher Beziehung nicht leicht erzielen lassen, da die industrielle und landwirtschaftliche Produktion der beiden Staaten einander viel weniger ergänzt als konkurrenzieren.

Wenn hier von dieser Konferenz, die unter dem Vorsitz des früheren Ministerpräsidenten und bedeutenden italienischen Handelspolitikers Luzzati stattfand, Notiz genommen wird, so deshalb, weil auch von der Seide die Rede gewesen ist. Es ist in der Tat naheliegend, daß die italienischen Seidenindustriellen, und zwar sowohl die Zwirner wie auch die Fabrikanten, den Anlaß der Verbrüderung zwischen Frankreich und Italien benützen, um die Zollbelastung und die differenzielle Behandlung der gezwirnten Seiden und der italienischen Seidengewebe bei ihrem Eintritt nach Frankreich zur Sprache zu bringen, nachdem alle Anläufe in dieser Richtung Wandel zu schaffen, bisher erfolglos geblieben sind. Die Mailänder Associazione Serica hat in einem schwungvollen Telegramm an Luzzati die Besprechung der Seidenzölle begrüßt und darauf hingewiesen, daß Luzzati, als der maßgebende Vertreter der von der italienischen Zwirnerei-Industrie stets geäußerten Wünsche zu betrachten sei. Der Verband der italienischen Seidenstoff-Fabrikanten hat sich eingehender zu der Sache geäußert und an Luzzati zu Handen der Konferenz ein ausführliches Schreiben gerichtet, das nach mehr als einer Richtung Erwähnung verdient.

Der Präsident des Verbandes, Herr Cattaneo, macht darauf aufmerksam, daß italienische Seidengewebe, die bei ihrem Eintritt in Frankreich dem Generalzoll unterliegen, ungünstiger behandelt werden als die gleichen Erzeugnisse schweizerischer und anderer Herkunft. Was früher nur eine Ungerechtigkeit genannt werden durfte, stelle nun heute eine eigentliche Anomalie dar. Bis dahin wird man Herrn Cattaneo, von seinem Standpunkt aus, zustimmen dürfen, wenn auch seinerzeit die Franzosen aus guten Gründen die viel billiger arbeitende italienische Produktion von ihren Grenzen möglichst fern zu halten wünschten. Wenn aber der Präsident des italienischen Fabrikanten-Verbandes seinen Argumenten dadurch größeren Nachdruck zu verleihen sucht, daß er auf die Tatsache hinweist, daß einige schweizerische Firmen Fabriken ebenfalls in Deutschland betreiben, und daß daraus wohl gefolgt werden dürfe, daß schweizerisch-deutsche Erzeugnisse nach Frankreich zum Minimalzoll eingelassen werden — zum direkten Schaden der italienischen Gewebe — so muß eine solche Handlungsweise als unloyal bezeichnet werden. Man wird dabei an einen Artikel erinnert, der, ebenfalls von einem italienischen Fabrikanten stammend, kürzlich in der größten englischen Textil-Zeitschrift „Drapers Record“ erschien und die gleichen Verdächtigungen gegenüber der schweizerischen Seidenweberei gebracht hat. Es ist eigentlich, daß die italienischen Fabrikanten und sogar die Geschäftsleitung des Fabrikanten-Verbandes zu solchen unlauteren Mitteln greifen, um ihre Ansprüche zu verteidigen.

Es ist auch in Como genau bekannt, daß die gesamte schweizerische Ausfuhr nach Frankreich (wie auch nach England und den Kolonien) einer peinlichen Kontrolle von Seite der Handelskammern und Konsulate unterworfen wird, und daß die schweizerische Seidenstoffweberei, die sich ohnedies in keiner besonders günstigen Verfassung befindet und am meisten unter der scharfen Konkurrenz der gleichartigen italienischen Industrie leidet, besseres zu tun hat, als in Deutschland hergestellten Artikeln den Weg nach Frankreich und England zu öffnen.

In der Eingabe des italienischen Fabrikanten-Verbandes wird ferner auf die differenzielle Zollbehandlung der italienischen Seidengewebe in Kanada hingewiesen und bei diesem Anlaß bemerkt, daß die Schweiz sich hier ebenfalls in einer Vorzugsstellung in bezug auf die Zölle befindet.

Der Kongreß hat von den Wünschen der italienischen Seidenweberei Kenntnis genommen und der Bürgermeister von Lyon, Senator Herriot, soll die Zusage gegeben haben, die Aufmerksamkeit der französischen Regierung auf die Frage zu lenken im Sinne einer Berücksichtigung der italienischen Forderungen. Über die Aufnahme, welche die französischen Seidenzwirner und Seidenfabrikanten den italienischen Wünschen bereiten werden, wird man wohl bei Anlaß der zweiten französisch-italienischen Konferenz, die im Oktober in Lyon abgehalten werden soll, näheres erfahren.

Der zurzeit glänzende Geschäftsgang der Comasker Seidenweberei läßt die Verwirklichung dieser Begehrungen allerdings nicht als besonders dringlich erscheinen. Es stellt sich in der Tat die Ausfuhr von Seidenwaren aus Italien vom 1. Januar bis 31. Juli in den letzten zwei Jahren wie folgt:

	1. Januar bis 30. Juni	1915	1914
Ganzseidene Gewebe . . .	Fr. 49,489,700	33,879,800	
Halbseidene Gewebe . . .	" 11,387,400	13,113,800	
Seidene Bänder	" 6,005,700	3,366,300	
Zusammen	Fr. 66,882,800	50,359,900	

Neben den tiefen Arbeitslöhnen und sonstigen Vorteilen, kommen der italienischen Seidenindustrie heute die Agio-Verhältnisse noch dermaßen zu statten, daß sie jegliche Konkurrenz aus dem Felde zu schlagen vermag und auf diese Weise denn auch, als einzige Seidenindustrie der Welt, während des Krieges ihre Produktion und ihren Export in bedeutendem Maße zu steigern in der Lage ist. Solchen Exportzahlen gegenüber, die zum guten Teil auf Kosten der schweizerischen Industrie erzielt werden, nehmen sich die offiziellen und nicht offiziellen Angriffe der italienischen Fabrik besonders kleinlich und gehässig aus.

Schweizerische Ausfuhr von Seidenwaren nach England und den Kolonien in den Monaten Januar bis Juli 1915. Die Handelsabteilung des britischen Generalkonsulates in Zürich setzt die Mitteilungen über die Ausfuhr aus der Schweiz nach England und den englischen Kolonien auf Grund der Angaben in den Ursprungzeugnissen fort. Diese Ausweise verdienen umso mehr Beachtung, als die Veröffentlichungen der Schweiz. Handelsstatistik gänzlich ausbleiben. Für Seidenstoffe und Bänder stellen sich die Zahlen wie folgt:

	Seidenstoffe	Bänder
Januar	kg brutto 138,254	359,971
Februar	" " 193,933	308,673
März	" " 274,188	340,855
April	" " 212,764	344,386
Mai	" " 187,192	346,300
Juni	" " 226,626	351,288
I. Sem. zusammen	kg brutto 1,232,957	2,051,473
Juli	kg brutto 229,249	344,506

Da es sich um Bruttogewichte handelt, so müssen für die Tara Abzüge gemacht werden, die bei den Stoffen auf mindestens 30 Prozent und bei den Bändern auf 40 bis 50 Prozent bewertet werden können.

Was die Seidenstoffe anbetrifft, so ergibt ein Abzug von schätzungsweise 33 Prozent, für den Export im ersten Halbjahr 1915 eine Menge von 826,000 kg netto, gegen 703,000 kg netto im zweiten Semester 1914 und 740,000 kg netto im ersten Semester 1914. Demgemäß stellt sich die Mehrausfuhr im ersten Halbjahr 1915 auf zirka 18 Prozent gegenüber dem vorhergehenden Kriegs-Semester (zweites Halbjahr 1914) und auf zirka 11½ Prozent gegenüber dem letzten normalen Semester (erstes Halbjahr 1914). — Der Mehrausfuhr nach England und nach den englischen Kolonien steht übrigens ein bedeutender Ausfall im Geschäft mit Frankreich, Österreich-Ungarn und den Vereinigten Staaten gegenüber.

In diesem Zusammenhang verdient erwähnt zu werden, daß im Vergleich zu dem Vorjahr, die Einfuhr von ganzseidenen Geweben nach England zu Gunsten der halbseidenen Artikel stark zurücktritt. So stellte sich die Gesamteinfuhr nach England von Januar bis Ende Juli:

	1915	1914
Ganzseidene Gewebe	Lstr. 4,078,400	4,836,100
Halbseidene Gewebe	" 2,105,300	1,807,400



Konventionen



Allgemeiner Verband der Seidenbeuteltuch-Weberei. An der kürzlich stattgehabten General-Versammlung dieses ostschweizerischen Verbandes konstatierte der Präsident, Herr Brüllsauer in Oberegg, die befriedigende Arbeitsgelegenheit trotz des Krieges. Die bei Kriegsausbruch gefürchtete Arbeitslosigkeit in der Haus-